

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang**

Wirtschaftsingenieurwesen

**am Fachbereich Maschinenbau / Campus Bocholt
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung	4
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	4
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	4
§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit	5
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	6
§ 9 Einstufungsprüfung	6
§ 10 Leistungspunkte	6
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten	7
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten	7
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	7
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 14a Hilfsmittel auf der Basis von künstlicher Intelligenz	8
§ 14b Rücktritt	8
II. Modulprüfungen	9
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen	9
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen	10
§ 17 Durchführung der Prüfungen	10
§17a Besondere Vorschriften zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfung	11
§ 18 Klausurarbeiten	11
§ 19 Mündliche Prüfungen	11
§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen	12

III. Praxisphase	12
§ 21 Praxisphase	12
IV. Bachelorarbeit	12
§ 22 Bachelorarbeit	12
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit	12
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	13
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	13
§ 26 Kolloquium	13
V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	14
§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung	14
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	14
§ 29 Diploma Supplement	14
§ 30 Zusatzmodule	14
VI. Schlussbestimmungen	14
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	14
§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften	15

Anhang „Studienverlaufsplan“

Anhang „Anwesenheitspflichtige Praktika“

Vorbemerkung

Die Nummerierung und Titel der Paragraphen entsprechen denen der Rahmenprüfungsordnung.

Paragraphen, zu denen in dieser Studiengangsprüfungsordnung keine weiteren Festlegungen getroffen werden, sind mit „(Entspricht der Rahmen PO)“ gekennzeichnet.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang wie im Titel genannt des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule). Sie regelt gemäß § 64 Absatz 1 und Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 23.12.2015 in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als Rahmen PO - bezeichnet. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmen PO stehen.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO. Zusätzlich gilt: Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der folgende Hochschulgrad verliehen:
Bachelor of Science, abgekürzt „B.Sc.“

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

- (1) Entspricht der Rahmen PO. Zusätzlich gilt klarstellend, dass kein Vorpraktikum gefordert wird
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Die generelle Regelstudienzeit im grundsätzlichen Bachelorstudiengang beträgt sechs Semester. Sie schließt die von der Hochschule begleitete und betreute Praxisphase sowie die Bachelorarbeit ein.
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO
- (5) Module sind in Pflichtmodule und Wahlmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfungsordnung und können, im Gegensatz zu Wahlmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (6) Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlmodulen wird durch das vom Fachbereich Maschinenbau, Campus Bocholt, bereitgestellte elektronische System oder durch Aushang bekannt gegeben. Zusätzlich sind alle Bachelormodule der gesamten Westfälischen Hochschule als Wahlmodul wählbar. Diese Module müssen mit mindestens sechs Leistungspunkten bewertet sein und werden auf Antrag der Studierenden von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden anerkannt.
- (7) In allen Lehrveranstaltungen können Lehrmaterialien wie Literatur, Skripte oder Folien in englischer Sprache verwendet werden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO
- (5) Entspricht der Rahmen PO
- (6) Entspricht der Rahmen PO
- (7) Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung gemäß Abs. 2 sind z.B. Beratungsgespräche, Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in Fachsemester,

Anerkennung von Vorpraktika, Anerkennung von einschlägigen Ausbildungs- und Berufstätigkeiten als Vorpraktikum, Einladung des Prüfungsausschusses, Gutachten, Ausstellung von Bescheinigungen, Entscheidungen über Nachteilsausgleiche, Prüferinnen- oder Prüferbestellung, Unterzeichnung von Bescheiden, Anerkennung von Prüfungsunfähigkeit sowie die Festsetzung von Prüfungsanmeldefristen

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO
- (5) Entspricht der Rahmen PO
- (6) Entspricht der Rahmen PO
- (7) Entspricht der Rahmen PO

§ 9 Einstufungsprüfung

- (1) Entspricht der Rahmen PO

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte, die diesem Modul im Studienverlaufsplan zugeordnet sind (siehe Anlage „Studienverlaufsplan“).

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO
- (5) Entspricht der Rahmen PO
- (6) Entspricht der Rahmen PO

- (7) Die Modulnote einer Prüfungsleistung kann durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden („Bonuspunkte“). Im Übrigen gelten die Regelungen des §11 Abs.7 der Rahmen PO.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

Entspricht der Rahmen PO

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, so liegt es im Ermessen der Prüferin oder des Prüfers, ob alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden müssen. Eine mündliche Ergänzungsprüfung nach §13 Abs.1 Satz 2 ist nicht vorgesehen.

- (2) Entspricht der Rahmen PO

- (3) Entspricht der Rahmen PO

- (4) Entspricht der Rahmen PO

- (5) Es gelten die Regelungen der Rahmen PO und zusätzlich Folgendes: Eine Annullierung muss innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule beim / bei der Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs beim Prüfer / bei der Prüferin oder beim Fachstudienberater / bei der Fachstudienberaterin beizufügen. Eine Annullierung ist nicht

möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmen PO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

- (6) Es gelten die Regelungen der Rahmen PO und zusätzlich Folgendes: Der Prüfungsausschuss entscheidet jeweils zu Beginn eines jeden Semesters frühestens aber 14 Tage nach dem Ende der vorangegangenen Prüfungsperiode über die jeweiligen besonderen Härtefälle der beiden vorangegangenen Prüfungsperioden

- (7) Ist eine Modulprüfung eines Wahlmoduls endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlmoduls kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO

§ 14a Hilfsmittel auf der Basis von künstlicher Intelligenz

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO

§ 14b Rücktritt

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrundeliegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- (5) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 Rahmen PO.
- (6) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2ff. Rahmen PO Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 Rahmen PO findet Anwendung.
- (7) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- (8) Die Prüferinnen bzw. Prüfer geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Fragetyp an, wobei der eine Fragetyp „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Fragetyp „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.

- (9) Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nicht-zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.
- (10) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
- a. 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - b. die Zahl, der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.
- (11) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- (12) Hat ein Prüfling gemäß Abs. 10 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75 % der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25 % und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „ausreichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischenliegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO
- (5) Entspricht der Rahmen PO
- (6) Studierende anderer Studiengänge sind nicht zu Modulprüfungen zugelassen, die in identischer Form auch in ihrem Studiengang angeboten werden.

§ 17 Durchführung der Prüfungen

- (1) Entspricht der Rahmen PO

- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO
- (5) Entspricht der Rahmen PO und zusätzlich gilt Folgendes: Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie 80% der Veranstaltungszeit anwesend sind.
- (6) Entspricht der Rahmen PO

§17a Besondere Vorschriften zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfung

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO
- (5) Entspricht der Rahmen PO

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO
- (5) Entspricht der Rahmen PO
- (6) Entspricht der Rahmen PO

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO

III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO und zusätzlich gilt folgendes: Ferner ist Voraussetzung der Zulassung zur Praxisphase, dass die/der Studierende mindestens 114 Leistungspunkte erworben hat.
- (5) Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht und die/der Studierende nachweislich die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat. Die Praxisphase hat 12 Leistungspunkte und wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Neben den in § 23 der Bachelor-Rahmen PO aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit muss die/der Studierende alle Module der ersten

drei Fachsemester erfolgreich absolviert haben und mindestens 132 Leistungspunkte erworben haben.

- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO
- (5) Die Bachelorarbeit darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Neben den in der Rahmen PO aufgeführten Regelungen gilt, dass die Bearbeitungszeit mindestens 6 und höchstens 12 Wochen beträgt.
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Neben der Rahmen PO gilt, dass ein digitales Exemplar beim Prüfungsamt im pdf.- Format über das von der Hochschule zur Verfügung gestellte System einzureichen ist.
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

- (1) Entspricht der Rahmen PO. Zusätzlich gilt: Es besteht keine Verpflichtung zu einem Kolloquium. Es werden keine Leistungspunkte für ein freiwilliges Kolloquium vergeben. Kolloquien müssen nach RPO benotet werden. Die Note fließt zu 10% in die Note der Bachelorprüfung ein.
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO

§ 29 Diploma Supplement

Entspricht der Rahmen PO

§ 30 Zusatzmodule

Entspricht der Rahmen PO

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO
- (4) Entspricht der Rahmen PO

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Entspricht der Rahmen PO
- (2) Entspricht der Rahmen PO
- (3) Entspricht der Rahmen PO

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Fachbereich Maschinenbau an der Westfälischen Hochschule / Campus Bocholt aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium bis einschließlich Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, findet die für sie bisher gültige Bachelorprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der bei der /dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen ist, findet die vorliegende Bachelorprüfungsordnung Anwendung.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2028 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Für ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierend Studierende gilt im Sinne von Satz 1 eine Frist bis zum 31.08.2029. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden nach § 8 der Rahmen PO anerkannt.
- (4) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Maschinenbau der Westfälischen Hochschule vom 11.12.2024 und der Zustimmung des Präsidiums vom 08.01.2025.

Bocholt, 23.01.25

Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. Thomas Naber

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 23.01.25

Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anhang „Studienverlaufsplan“

Studienverlaufsplan Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen

Semester	Modulkürzel	Modul	CP	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1.	MAT	Mathematik für Ingenieurwissenschaft 1	6	3	1	0									
	TME1	Technische Mechanik 1	6	2	2	0									
	BUB	Buchführung und Bilanzierung	6	3	1	0									
	WEK	Werkstoffkunde	6	3	0	1									
	ELE	Elektrotechnik	6	3	0	1									
2.	FET	Fertigungstechnik	6				3	1	0						
	KRE	Kostenrechnung	6				3	1	0						
	INF	Informatik	6				3	0	1						
	BWL	Betriebswirtschaftslehre	6				3	1	0						
	TME2	Technische Mechanik 2	6				2	1	1						
3.	BOS	Betriebsorganisation	6							2	2	0			
	CAD	Computer Aided Design	6							3	0	1			
	REC	Recht	6							2	2	0			
	ENG	Englisch	6							0	4	0			
	LOG	Logistik	6							2	2	0			
4.	PCO	Planung und Controlling	6										2	2	0
	QMG	Qualitätsmanagement	6										2	2	0
	PMA	Projektmanagement	6										2	2	0
	FES	Fertigungssysteme	6										2	0	2
	WMB1	Wahlmodul für Bachelor 1	6										4	0	0
5.	EPR	Enterprise Resource Planning	6												2 0 2
	BUI	Business Intelligence	6												4 0 0
	MAV	Marketing und Vertrieb	6												2 2 0
	MUA	Maschinen- und Anlagentechnik	6												2 1 1
	WMB2	Wahlmodul für Bachelor 2	6												4 0 0
6.	BA	Bachelorarbeit	12												
	PRX	Praxisphase	12												
	PRJ	Projektarbeit	6												

Anhang „Anwesenheitspflichtige Praktika“

Anwesenheitspflichtige Praktika

Semester	Modulname	Abkürzung
1	Elektrotechnik für Wirtschaftsingenieurwesen	ELE
2	Informatik für Wirtschaftsingenieurwesen	INF
5	Enterprise Resource Planning	ERP